

**Stellungnahme des WEISSEN RINGS zu dem  
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts  
Drucksache 19/13824**

**A. Vorbemerkung**

Soziale Entschädigung bedeutet Schadensausgleich. Der Staat übernimmt die Verantwortung dafür, dass er Menschen nicht vor Straftaten schützen konnte.

Opfer von Straftaten sollen soweit irgend möglich genesen. Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Tat sollen ausgeglichen werden.

In den Materialien zu dem OEG findet man:

„Im sozialen Rechtsstaat ist es Aufgabe der Gesellschaft, für eine soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden. Ebenso muß den Hinterbliebenen geholfen werden, wenn ihr Ernährer durch eine Gewalttat sein Leben verloren hat.“

(Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 7/2506 vom 27.08.1974, Zielsetzung)

Der Staat sorgt für seine Bürger. Er kümmert sich darum, dass sie eine bestmögliche Heilbehandlung erhalten, damit sie genesen können. Er leistet Entschädigung, wenn die gesundheitlichen Folgen nicht ausheilen. Er gibt soziale Sicherheit für Geschädigte und ihre Angehörigen. Er sorgt für eine berufliche Rehabilitation, die den Menschen die Chance auf eine berufliche Entwicklung zurückgibt, die sie durch die Tat verloren haben. Wenn dies nicht möglich ist, gewährt er Ausgleich für die beruflichen Schäden. Dies sind die Werte der Opferentschädigung.

Opferrechte sind Menschenrechte. Sie sind unantastbar, unteilbar und unverhandelbar.

Diese Werte gilt es zu erhalten und gleichzeitig das Recht weiterzuentwickeln und Lücken in der Versorgung zu schließen.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung bringt für Opfer von Gewalttaten wesentliche Verbesserungen.

Schwere psychische Gewalt berechtigt zukünftig zu Leistungen, die Traumaambulanzen werden gesetzlich normiert. Ausländische Staatsangehörige erhalten zukünftig gleiche Leistungen wie Deutsche, auch bei der Tatbegehung mit einem Kfz werden Leistungen erbracht. Die Entschädigungszahlungen werden deutlich erhöht.

Bisher schon geltende Beweiserleichterungen werden in das SGB XIV-E aufgenommen und sind damit präsent.

Gleichzeitig werden wichtige Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts unverändert beibehalten. Hierzu gehören die berufliche Rehabilitation und der Berufsschadensausgleich. Auch zukünftig werden Schwerbeschädigte und nahe Angehörige einen Anspruch auf Krankenbehandlung haben, wenn sie nicht selbst abgesichert sind.

Diese Regelungen gewährleisten eine soziale Sicherheit. Sie zu erhalten ist unabdingbar.

Dennoch gibt es im Entwurf Regelungen, die verbessert werden sollten. Notwendige Weiterentwicklungen sollten Eingang in das neue Recht finden.

Ausführlich soll zu folgenden Regelungen Stellung genommen werden:

## **B. Stellungnahme zu den einzelnen vorgesehenen Regelungen**

### **Kapitel 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

Es fehlt eine Zielsetzung des Gesetzes. § 2 des Referentenentwurfs vom 20.11.2018 definierte die Ziele der Sozialen Entschädigung wie folgt:

#### **§ 2**

#### ***Ziele der Sozialen Entschädigung***

*Die Soziale Entschädigung soll die Berechtigten für ein erbrachtes Sonderopfer oder ein erlittenes Unrecht entschädigen. Die Leistungen der Sozialen Entschädigung sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung verhindern, beseitigen oder mildern. Ferner sollen die Leistungen der Sozialen Entschädigung die Selbstbestimmung der Berechtigten und ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern. Insbesondere sollen sie*

*1. durch Schnelle Hilfen den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung, einer Behinderung oder von Pflegebedürftigkeit abwenden und den Zugang zu Leistungen im Antragsverfahren erleichtern,*

*2. die Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt oder durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursacht worden sind, beseitigen, bessern oder eine Zunahme des Leidens verhindern, die Folgen der Schädigung erleichtern oder ausgleichen, eine drohende Behinderung verhüten, eine Behinderung und deren Folgen mindern, ausgleichen oder eine Verschlimmerung verhindern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden, mindern oder eine Verschlimmerung verhüten,*

*3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten sichern,*

*4. die Teilhabe an Bildung ermöglichen,*

5. *die Soziale Teilhabe ermöglichen oder erleichtern,*
6. *eine angemessene finanzielle Entschädigung gewährleisten sowie*
7. *darüber hinausgehende Folgen der Schädigung ausgleichen oder mildern.*

Eine solche Zielbestimmung fehlt bisher im Gesetzentwurf. Die Zieldefinition ist jedoch die Grundlage für die Auslegung der einzelnen Bestimmungen des Sozialen Entschädigungsrechts.

Wie in der Stellungnahme des WEISSEN RINGS vom 31.01.2019 zu dem Referentenentwurf ausgeführt, war die damalige Zielbestimmung nicht vollständig. Der „Ausgleich“ fehlte als Ziel der Sozialen Entschädigung, wenn es in § 2 Satz 4 Ziffer 2 um die Erwerbsfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit ging. Dort hieß es nur: „... Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit sowie die Pflegebedürftigkeit vermeiden, überwinden oder eine Verschlimmerung verhüten ...“

§ 2 des damaligen Referentenentwurfs wäre also auch in diesen Bereichen um das Ziel des Ausgleichs zu ergänzen und als Zielbestimmung in das SGB XIV aufzunehmen.

### **Zu § 2 SGB XIV-E    Berechtigte der Sozialen Entschädigung**

§ 2 SGB XIV-E definiert erstmals die verschiedenen Gruppen von Berechtigten der Sozialen Entschädigung.

Nach § 2 Absatz 4 SGB XIV-E gehören zu den Hinterbliebenen Witwen, Witwer und Waisen sowie Betreuungsunterhaltsberechtigte. Eltern von Getöteten werden nicht aufgeführt, die Eltern von Getöteten erhalten damit nicht den Status eines Hinterbliebenen.

Es ist für Eltern schwer nachvollziehbar, dass sie nicht als Hinterbliebene des Sozialen Entschädigungsrechts anerkannt werden sollen.

Sie erhalten nach § 88 SGB XIV-E unter bestimmten Voraussetzungen monatliche Entschädigungsleistungen. Zu dem Kreis der Berechtigten gehören sie bisher jedoch noch nicht.

Diese fehlende Zuordnung zu den Hinterbliebenen führt darüber hinaus dazu, dass sie keinen Zugang zu den weiteren Leistungen für Hinterbliebene, wie z. B. zu der Behandlung in einer Traumaambulanz und zu den Fallmanagern haben.

Eltern von Getöteten sollten als Hinterbliebene anerkannt und in § 2 Absatz 2 SGB XIV-E aufgenommen werden.

### **Zu § 5 SGB XIV-E    Grad der Schädigungsfolgen**

Die im Gesetzentwurf in § 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 SGB XIV-E vorgesehene Regelung ist zu begrüßen. Sie beachtet mögliche besondere Auswirkungen von Schädigungen bei Kindern und Jugendlichen. Nach dieser Regelung sind diese individuellen Auswirkungen bei der Bemessung des Grades der Schädigungsfolgen zugrunde zu legen.

Dies ist durch die bisherigen Regelungen in § 30 BVG und in den Bestimmungen der Versorgungsmedizin-Verordnung nicht gleichermaßen gewährleistet.

Es wird daher angeregt, die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung beizubehalten und dem Vorschlag des Bundesrates nicht zuzustimmen

§ 62 Absatz 3 BVG bestimmt, dass der Grad der Schädigungsfolgen bei Berechtigten, die 55 Jahre und älter sind, dann nicht niedriger festgesetzt wird, wenn er in der letzten 10 Jahren davor unverändert geblieben ist. Dies gilt sowohl bei einer Besserung der medizinischen Verhältnisse als auch bei einer Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Die Regelung schützt diese Geschädigten vor wiederholten Begutachtungen, wenn sich die gesundheitliche Situation während 10 Jahren nicht verändert hat. Dieser Schutz sollte auch zukünftig bestehen, insbesondere auch im Hinblick auf eventuelle Änderungen der Versorgungsmedizin-Verordnung.

Eine Ergänzung von § 5 SGB XIV-E wird angeregt.

#### **Zu §§ 13 und 14 SGB XIV-E      Opfer von Gewalttaten und Gleichstellungen**

Der WEISSE RING begrüßt, dass zukünftig auch Fälle schwerer psychischer Gewalt zu Leistungen berechtigen sollen. Gleichzeitig wird aber die Gefahr gesehen, dass die vorgesehene Regelung mit fest definierten Tatbeständen zu Lücken in der Versorgung führen kann.

Es sollte insbesondere sichergestellt sein, dass durch eine klarstellende Regelung alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu Leistungen nach dem SGB XIV-E führen. Nur so ist sichergestellt, dass auch zukünftige Begehungsformen erfasst sind. Eine zu große Ausweitung ist damit nicht verbunden, da Leistungen nur bei einer gesundheitlichen Schädigung erbracht werden.

Der Gesetzgeber erkennt mit §§ 13 und 14 SGB XIV-E an, dass für die Folgen dieser Taten die Notwendigkeit einer Entschädigung gesehen wird. Bereits vor Jahren haben alle Beteiligten die Notwendigkeit von Entschädigungsleistungen bei Fällen psychischer Gewalt gesehen. So sah der Erste Arbeitsentwurf aus dem Januar 2017 Leistungen in Fällen psychischer Gewalt vor. Das neue Recht soll aber erst für Taten gelten, die ab dem 01.01.2024 geschehen. Es ist für Betroffene nur schwer nachvollziehbar, weshalb diese Änderung erst in vier Jahren greifen soll.

Die Grundtatbestände sollten daher für Taten ab der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt gelten. Für Fälle, in denen die Tat vor der Veröffentlichung geschehen ist, sollte eine Härtefallregelung vorgesehen werden.

#### **Zu §§ 16,17 SGB XIV-E      Ausschluss und Versagung**

Die Regelungen zu Ausschluss und Versagung von Leistungen wurden gegenüber dem Referentenentwurf zu Gunsten der Geschädigten verbessert.

Dennoch erscheinen sie noch immer zu restriktiv. Insbesondere in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt zeigen sich in der Praxis Probleme bei der Auslegung, die auch unter Zugrundelegung der Begründung zu §§ 16 und 17 SGB XIV-E nicht ausgeräumt scheinen.

#### **Zu 28 Abs. 4 SGB XIV-E Verhältnis zu Leistungen anderer Träger**

§ 28 SGB XIV-E stellt in Absatz 2 Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 und Einmalzahlungen nach § 102 Abs. 4 und 5 von der Anrechnung auf Leistungen anderer Sozialleistungsträger frei, sofern das SGB XIV keine abweichenden Bestimmungen enthält, Absatz 4. § 93 Abs. 1 Satz 4 bestimmt demgegenüber, dass Leistungen zum Lebensunterhalt nur erbracht werden, „soweit der Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz bestritten werden kann.“

Es sollte daher klargestellt werden, dass § 93 Absatz 1 Satz 3 nicht eine solche abweichende Bestimmung darstellt.

#### **Zu §§ 31-38 SGB XIV-E Leistungen der Traumaambulanzen**

Der WEISSE RING begrüßt die vorgeschlagene Erweiterung des Anspruchs von Kindern und Jugendlichen auf eine Behandlung in einer Traumaambulanz auf 18 Stunden.

Traumaambulanzen gewähren einen schnellen Zugang zu psychotherapeutischer Unterstützung einschließlich Maßnahmen der Psychoedukation. Sie können damit die Ausbildung einer psychischen Erkrankung oder deren Chronifizierung verhindern.

Umso wichtiger ist es, dass ein flächendeckendes Angebot besteht. Rahmenbedingungen wie Erreichbarkeit, Wahlmöglichkeit zwischen männlichen oder weiblichen Behandelnden oder eine Wartezeit von deutlich unter zwei Wochen müssen gewährleistet sein. Die Behandelnden müssen über eine Approbation und traumatherapeutische Zusatzqualifikation verfügen. Die Behandlung muss der S3-Leitlinie zur Behandlung der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) genügen. Der Fachbeirat Medizin-Psychologie hat Qualitätsanforderungen an Traumaambulanzen erarbeitet und auf der Homepage des WEISSEN RINGS veröffentlicht (<https://weisser-ring.de/experten/medizin-psychologie>).

Im Oktober 2019 wurde die S2k-Leitlinie „Diagnostik und Behandlung von akuten Folgen psychischer Traumatisierung“ veröffentlicht. Aus der Evaluation der Traumaambulanzen in Nordrhein-Westfalen (Schürmann 2010) ist bekannt, dass nach der Posttraumatischen Belastungsstörung mit 52 % die akute Belastungsreaktion mit 19 % die zweithäufigste Diagnose ist. Dies resultiert auch daraus, dass in fast 2/3 der Fälle die Behandlung innerhalb des ersten Monats nach der Tat begann. Auch diese neue Leitlinie ist neben der S3-Leitlinie zur Posttraumatischen Belastungsstörung in die Qualitätsanforderungen an Traumaambulanzen einzubeziehen.

Unabdingbar ist die in § 35 SGB XIV-E vorgesehene Verpflichtung der Träger der Sozialen Entschädigung, Berechtigte bei weiterem psychotherapeutischem Behandlungsbedarf auf Angebote außerhalb der Traumaambulanz zu verweisen. Idealerweise sind die Traumaambulanzen in diesen Prozess einzubeziehen. Nur hierdurch kann eine Unterbrechung der Behandlung und damit eine Verschlechterung bis hin zur Chronifizierung vermieden werden.

§ 11 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 5 SGB XIV-E scheint nur die Kosten für die beiden ersten Sitzungen in der Traumaambulanz zu garantieren. Da § 34 Abs. 2 SGB XIV-E die Inanspruchnahme auch bei fehlender Entscheidung im erleichterten Verfahren zulässt, müssen auch die weiteren in Anspruch genommenen Stunden kostenmäßig abgesichert sein. Eine Belastung der Berechtigten ist nicht akzeptabel.

### **Zu §§ 41 – 61 SGB XIV-E Erbringung der Heilbehandlung durch die Gesetzliche Unfallversicherung**

Das Soziale Entschädigungsrecht gibt einen individuellen Schadensausgleich für ein Sonderopfer. Dies bestimmt den Leistungsumfang, der größer ist als der der Gesetzlichen Unfallversicherung.

Dieser individuelle Schadensausgleich muss ohne Einschränkung erhalten bleiben. § 43 SGB XIV-E lässt – ebenso wie das noch geltende Bundesversorgungsgesetz – jede tatbedingt notwendige Behandlung zu, der Anspruch auf Krankenbehandlung im SGB XIV-E ist offen formuliert. Die Krankenkassen sind wie bisher auch zukünftig verpflichtet, der zuständigen Behörde Fälle mitzuteilen, in denen die Erbringung ergänzender Leistungen angezeigt ist.

Zwar erbringt die Gesetzliche Unfallversicherung die Heilbehandlung „mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig“. Sie ist damit schneller und umfassender als die Heilbehandlung nach dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Gleichzeitig handelt es sich bei den Leistungen nach dem SGB VII aber um einen durch die jeweiligen gesetzlichen Regelungen des SGB VII im Umfang beschränkten Leistungskatalog. Dies zeigt sich z. B. dadurch, dass die Rabattregelungen der Gesetzlichen Krankenversicherung für Arzneimittel auch bei der Gesetzlichen Unfallversicherung Anwendung finden. Damit ist die Heilbehandlung nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht offen und umfassend wie nach dem Recht der Sozialen Entschädigung. Jede Änderung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung hätte direkte Auswirkungen auf den Anspruch der Geschädigten.

Eine Reduzierung der Krankenbehandlung auf die Regelungen der Gesetzlichen Unfallversicherung und damit auf den Katalog der Gesetzlichen Unfallversicherung würde eine Abkehr von dem Sozialen Entschädigungsrecht in der jetzigen Form darstellen.

Für den WEISSEN RING ist der Erhalt des Sozialen Entschädigungsrechts essentiell.

Die Erbringung der Krankenbehandlung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht durch die Gesetzliche Unfallversicherung ist für den WEISSEN RING nur unter der Voraussetzung vorstellbar, dass Anspruchsgrundlage für die Krankenbehandlung und die medizinische Rehabilitation das Soziale Entschädigungsrecht ist. Es müssen also alle anspruchsbegründenden Normen des Fünften Kapitels (§§ 41 – 62 SGB XIV-E) uneingeschränkt erhalten bleiben, sofern die Gesetzliche Unfallversicherung nicht höhere Leistungen vorsieht.

## **§ 63 SGB XIV-E Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen eine wichtige Unterstützung bei der Überwindung der Tatfolgen dar. Sie ermöglichen die Rückkehr in das Berufsleben und sind damit auch gleichzeitig eine wichtige soziale Teilhabe. Die Wiedereingliederung orientiert sich an dem Gedanken des Schadensausgleichs. Sind Kinder oder Jugendliche von einer Gewalttat betroffen, können sie Schul- und Berufsabschlüsse nachholen. Sie können den schädigungsbedingt unterbrochenen Ausbildungsweg wieder aufnehmen und haben die Chance, den ohne die Tat angestrebten Beruf ausüben zu können. Gleiches gilt für Erwachsene, die ihrem bisherigen Beruf nicht mehr nachgehen können und nach der Tat einen gleichwertigen Beruf erlernen wollen.

Nach geltendem Recht bestimmen sich die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem BVG und der Kriegsopferfürsorge-Verordnung (KFürsV). Einige Auszüge aus der Verordnung wurden in die Begründung zu § 63 SGB XIV-E übernommen, um die uneingeschränkte berufliche Rehabilitation auch zukünftig zu gewährleisten.

Es wäre jedoch wünschenswert, darüber hinaus auf weitere, bisher noch nicht im Gesetzentwurf enthaltene Bestimmungen der KFürsV zu verweisen.

Auch der Bundesrat hatte in seinem ursprünglichen, nicht angenommenen Antrag Nr. 23 vorgeschlagen, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Regelungen der KFürsV sowie der Empfehlungen hierzu auch künftig inhaltsgleich angewandt werden.

Möglich wäre auch ein Erhalt des Abschnittes 1 der KFürsV, der die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben regelt. Es wird angeregt, die hierfür erforderliche Verordnungsermächtigung in das Gesetz aufzunehmen und ebenso wie bei der Übernahme der Versorgungsmedizin-Verordnung auf der Basis des § 5 Abs. 2 SGB XIV-E die bisherigen Regelungen der KFürsV in das neue Recht zu übernehmen.

Darüber hinaus wird angeregt, die in § 63 Absatz 3 SGB XIV-E normierte Frist für Hinterbliebene für die Antragstellung von fünf Jahren entfallen zu lassen.

Diese vorgesehene zeitliche Beschränkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Hinterbliebene, führt nicht nur zu einer Schlechterstellung gegenüber den Regelungen des BVG, sie widerspricht auch der Zielsetzung der Wiedereingliederung.

Hinterbliebene müssen ausreichend Zeit für die Verarbeitung des Erlittenen haben. Die medizinische oder psychotherapeutische Behandlung muss soweit abgeschlossen sein, dass aus medizinischer Sicht die Inanspruchnahme der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sinnvoll und möglich ist. Dieser richtige Zeitpunkt für eine solche Maßnahme lässt sich nur unter Beachtung der Situation des Einzelnen bestimmen und nicht gesetzlich festlegen.

## **§ 73 SGB XIV-E Kostenübernahme vor Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI**

Der WEISSE RING begrüßt die Regelung. Ziel des Sozialen Entschädigungsrechts ist es, tatbedingt notwendige Behandlung und Pflege ohne Einschränkung sicherzustellen. Damit gehen die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts über die Leistungen der Sozialleistungsträger hinaus. Sie gewährleisten soziale Sicherheit.

Die Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V in Verbindung mit § 42 SGB XI reichen nicht aus. Dieser Anspruch ist auf acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Ohne die ergänzenden Pflegeleistungen nach § 73 SGB XIV-E würden gerade die am schwersten betroffenen Opfer ohne die dringend benötigte soziale Absicherung bleiben.

Auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist der Erhalt dieser Leistung unabdingbar.

### **§ 83 SGB XIV-E                      Monatliche Entschädigungszahlung**

Der WEISSE RING begrüßt die Erhöhung der monatlichen Entschädigungszahlungen. Auch die Opfer von terroristischen oder extremistischen Straftaten haben immer wieder die nicht angemessene Höhe der Entschädigungszahlungen thematisiert.

Ein besonderes Anliegen des WEISSEN RINGS ist es, dass auch in Zukunft erhöhte Entschädigungszahlungen für Schwerstbeschädigte geleistet werden und ihre besondere Betroffenheit anerkannt wird. Die jetzt vorgesehene Erhöhung um 20 % trägt diesem Anliegen Rechnung.

Dieses Ziel ist mit der durch den Bundesrat vorgeschlagenen Änderung, die erhöhte Entschädigungszahlung nur dann zu gewähren, wenn eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, die dem Pflegegrad 5 gemäß § 15 SGB XI entspricht, nicht zu erreichen.

Erforderlich wäre nicht nur die Festsetzung eines schädigungsbedingten Pflegegrades. Pflegegrad und Schwerstbetroffenheit sind darüber hinaus aber nicht gleichzusetzen. Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, „die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.“

Schwerstbeschädigte haben aber durch die Tat schwerste gesundheitliche Folgen erlitten, die gesundheitlich zu einer außergewöhnlichen Betroffenheit führen.

Beides kann nicht gleichgesetzt werden.

Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass die erhöhte Entschädigungszahlung bisher primär körperliche Folgen in die Bewertung einbezieht. Eine Klarstellung, dass auch psychische Erkrankungen in die Bewertung einzubeziehen sind, wäre wünschenswert.

Verhaltensweisen und psychische Problemlage sind gemäß § 14 SGB XI für das Vorliegen von gesundheitlichen Beeinträchtigungen und damit für die Bestimmung des Pflegegrades maßgebend. Insofern könnte auch ein Pflegegrad 4 oder 5 Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer erhöhten Entschädigungszahlung geben.

### **§§ 89 – 91 SGB XIV-E                      Berufsschadensausgleich**

Der WEISSE RING begrüßt die unveränderte Beibehaltung der Regelungen zum Berufsschadensausgleich. Es ist wichtig, dass die perspektivische berufliche Entwicklung auch zukünftig berücksichtigt wird. Der Berufsschadensausgleich stellt, ebenso wie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, eine der Leistungen dar, die einen

Schadensausgleich darstellen und für Geschädigte gleichzeitig soziale Sicherheit gewährleisten.

Gleichzeitig bestimmt jedoch Artikel 58 Ziffer 8, dass die Berufsschadensausgleichs-Verordnung aufgehoben werden soll. Ebenso wie bei den Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird angeregt, die Berufsschadensausgleichs-Verordnung in das neue Recht zu übernehmen. Die Verordnungsermächtigung ist hier in § 91 SGB XIV-E bereits vorgesehen, so dass analog zur Weitergeltung der Versorgungsmedizin-Verordnung verfahren werden kann. Damit könnte nicht nur zusätzlicher Arbeitsaufwand vermieden werden. Es bestünde auch Rechtssicherheit hinsichtlich der bisherigen Rechtslage einschließlich der Weitergeltung der Rundschreiben.

### **§ 102 SGB XIV-E Leistungen bei Gewalttaten im Ausland**

Leider wurden die Leistungen bei Gewalttaten im Ausland im Vergleich zu § 3a OEG eingeschränkt. So wird auf die notwendige Akutintervention im Ausland nur noch in der Begründung verwiesen. Demgegenüber werden auf der Basis der Erkenntnisse der Psychotraumatologie für Inlandsfälle die Traumaambulanzen in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Sofortintervention muss aber erst recht dann zur Verfügung gestellt werden, wenn Opfer im Ausland zu Schaden kommen. Dort können sie nicht auf die im Inland zur Verfügung stehende familiäre und soziale Unterstützung zurückgreifen.

Erforderlich ist ferner ein Rechtsanspruch auf im Ausland tatbedingt angefallene Kosten der Krankenbehandlung, sofern diese nicht anderweitig abgedeckt sind. Die reine Möglichkeit der Kostenerstattung ist nicht ausreichend.

### **§ 119 SGB XIV-E Vorzeitige Leistungen und vorläufige Entscheidung Beschleunigung der Verfahren**

Geschädigte beklagen häufig die lange Dauer der Verfahren. Sie führt zu zusätzlichen, aber vermeidbaren Belastungen. Der WEISSE RING hat bereits Vorschläge für eine Verkürzung der Verfahren erarbeitet. Auch eine Änderung der Regelungen über vorzeitige Leistungen und über die vorläufigen Entscheidungen kann zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen.

Die Änderung der „Kann“-Bestimmung in § 119 Abs. 2 SGB XIV-E in eine „Soll“-Bestimmung würde zu einer deutlichen Beschleunigung führen.

Gleichzeitig muss es Aufgabe der Fallmanager sein, über diese Art der Entscheidung zu informieren. Nur dann ist sichergestellt, dass Opfer über ihre Rechte informiert sind und auch die notwendigen Anträge stellen. § 30 Abs. 5 Nr. 4 SGB XIV-E ist dahingehend zu ergänzen, dass auch über die vorzeitigen Leistungen und vorläufigen Entscheidungen zu beraten ist.

### **§ 120 SGB XIV-E Ansprüche gegen Schadensersatzpflichtige**

Ersatzansprüche gegen dem Verursacher dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden. Die Begründung zu § 120 SGB XIV-E verweist auf ein Rundschreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

vom 26.11.2002 (IV c 2 – 62039) und die Möglichkeit, auf die Geltendmachung der Regressansprüche zu verzichten, wenn diese zu Nachteilen für ein kindliches Opfer führen könnte.

Eine solche Einschränkung auf jugendliche Opfer enthalten die Informationen zu dem bundeseinheitlichen OEG-Antrag nicht. (<https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/Opferentschaedigungsrecht/oeg.html>).

Es wird eine Ergänzung von § 120 Abs. 3 SGB XIV-E angeregt. Dies würde zur Rechtssicherheit führen.

### **§ 138 SGB XIV-E      Besonderer zeitlicher Geltungsbereich für Opfer von Gewalttaten**

Opfer, die vor Inkrafttreten des OEG am 16.05.1976 geschädigt wurden, müssen nach § 138 SGB XIV-E auch weiterhin die erhöhten Voraussetzungen erfüllen. Diese Geschädigten müssen zukünftig ebenfalls Leistungen erhalten, ohne besondere Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Zumindest müssen Heilbehandlung, Rehabilitation und Schnelle Hilfen gewährleistet sein.

Auch die unterschiedliche Behandlung der Geschädigten in den neuen und alten Bundesländern sollte dringend aufgehoben werden.

Unabhängig von diesen fehlenden Verbesserungen verlangt § 138 SGB XIV-E, dass bei der Beurteilung der Bedürftigkeit zukünftig auch das Vermögen der Geschädigten zu berücksichtigen ist. Dies stellt eine gravierende Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht dar.

### **§§ 147, 148 SGB XIV-E Pflegeausgleich und Witwenbeihilfe**

Die Leistungen zugunsten von Hinterbliebenen im Rahmen der Vorschriften zu Besitzständen werden begrüßt. Als WEISSER RING halten wir es für angezeigt, auch bei zukünftigen Ereignissen für eine vergleichbare Absicherung von Hinterbliebenen zu sorgen.

### **§ 152 SGB XIV-E      Wahlrecht**

§ 152 SGB XIV-E gibt den Berechtigten ein Wahlrecht, ob sie weiterhin die Leistungen des alten Rechts in Anspruch nehmen oder in das neue Recht wechseln wollen. Nach der Begründung gehört die Beratung über die unterschiedlichen Rechte und Auswirkungen des Wechsels zu den Aufgaben des Fallmanagements. Ferner ist die Beratung durch den Anspruch auf Beratung nach § 14 SGB I abgedeckt. Es wäre wünschenswert, diesen Anspruch auf Beratung im Gesetz zu verankern, wie dies auch in anderen Büchern des Sozialgesetzbuchs erfolgt ist.

### **Artikel 26 Nummer 2 Buchstabe b Nr. 3.4.2 VersMedV**

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, den bisherigen Wortlaut zur Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs bei konkurrierenden Ursachen beizubehalten.

Diesem Vorschlag sollte gefolgt werden.

## **Einige Verbesserungsvorschläge des WEISSEN RINGS**

### **Begutachtung**

Insbesondere bei der Begutachtung von Traumafolgestörungen ist die Qualifikation der Gutachter sicherzustellen. Erforderlich ist eine gesetzliche Regelung, die als neuer Absatz 4 in § 118 SGB XIV-E eingefügt werden könnte.

Neben einem eigenen Vorschlagsrecht für Geschädigte ist es angezeigt, im Verwaltungsverfahren wie im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung den Geschädigten drei Gutachter zur Auswahl zu benennen.

### **Clearingstelle**

Vor der Ablehnung eines Antrags wegen fehlenden Nachweises der Voraussetzungen des § 4 SGB XIV-E sollte der Antrag der Clearingstelle vorgelegt werden. Diese Clearingstelle ist mit je einem Vertreter der Betroffenen, der Juristen mit Befähigung zum Richteramt, der Psychotherapeuten mit traumatherapeutischer Zusatzausbildung sowie der Fachärzte eines im jeweiligen Fall maßgeblichen Fachgebiets besetzt. Sie gibt der Verwaltung Hinweise zu weiteren Klärungsmöglichkeiten, zu denen die Verwaltung Stellung nehmen muss.

### **§ 4 Abs. 5 SGB XIV-E Vermutungsregelung**

Die Aufnahme der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Vermutung des ursächlichen Zusammenhangs stellt eine wesentliche Erleichterung für Geschädigte dar, die Leistungen der Sozialen Entschädigung auch in Anspruch nehmen zu können.

Die in der Soldatenversorgung geltende Einsatzunfall-Verordnung vom 24. September 2012 (BGBl. I S. 2092) führt in § 1 Absatz 1 psychische Störungen auf, bei denen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Ursachenzusammenhang vermutet wird. Es wäre wünschenswert, den Katalog in das Soziale Entschädigungsrecht zu übernehmen und bei diesen psychischen Störungen den Ursachenzusammenhang zu vermuten.

### **§ 15 SGB XIV-E Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland**

Die geplante Dauer des Auslandsaufenthalts darf nach § 15 SGB XIV-E weiterhin nur sechs Monate betragen. Dies schließt insbesondere alle jungen Menschen, die sich für ein Jahr in das Ausland begeben, von dem Schutz des SGB XIV-E aus. Ausgeschlossen sind damit beispielsweise auch alle Betroffenen, die im Rahmen europäischer Studienprogramme für ein Jahr im Ausland studieren. Es wäre wünschenswert, den Zeitraum auf ein Jahr zu verlängern.

## **Resümee**

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts bringt für Opfer von Gewalttaten wesentliche Verbesserungen. Die im Einzelnen oben aufgezeigten Änderungen sind erforderlich, um eine angemessene Entschädigung von Opfern sicherzustellen und ihnen den Zugang zu den Leistungen zu ermöglichen.